

Räumungsklage gegen Pächter vor Gericht

„Deutsches Haus“: Noch-Eigentümer wollen fristlose Kündigung wegen Mietrückständen durchsetzen

Obernkirchen (ly). Der Streit um das Hotel „Deutsches Haus“ wird nun auch vor Gericht ausgetragen. Mitte Mai verhandelt die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Bückeberg über eine Räumungsklage gegen den Pächter der Obernkirchener Traditionsgaststätte, der auch in dem Gebäude an der Langen Straße wohnt.

Offenbar wollen die Noch-Eigentümer des Hausgrundstücks, eine durch zwei Männer aus Hannover und Wunstorf vertretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts, den Pächter loswerden, um freie Bahn für die Abrissbirnen zu schaffen. Bekanntlich hat der Landkreis einen Antrag auf Teilabriss der hinteren Bereiche des Hotels vor kurzem für zulässig erklärt.

Wie die Pressestelle des Landgerichts auf Anfrage mitteilt, beziehen sich die Kläger im Zivilprozess auf eine fristlose Kündigung mit Schreiben vom 23. Mai vergangenen Jahres, die sie seinerzeit gegenüber dem Pächter und Mieter ausgesprochen hätten. Begründung damals: Der Mann sei mit zwei Monatsmieten im Rückstand. Wenn Zahlungen mehr als einen Monat in Verzug seien, argumentieren die Eigentümer, könne nach den Buchstaben des Mietvertrags gekündigt werden.

Auf diesen Vertrag pocht auch der Beklagte. Allerdings hält der Pächter nach Angaben der Pressestelle dagegen, dass in dem vom Dezember 1998 datierenden Kontrakt eine Laufzeit von zehn Jahren vereinbart worden sei. Mithin sei der Vertrag noch gar nicht abgelaufen.

Den Vorwurf, mit der Miete im Rückstand gewesen zu sein, kontert der Beklagte mit dem Hinweis, dass von Verzug überhaupt keine Rede sein könne. Vielmehr habe er die Miete wegen Mängeln gemindert.

Im Zivilverfahren geht der Pächter nun zum Gegenangriff über. Er will gerichtlich feststellen lassen, dass die Kläger „jeden Schaden zu ersetzen haben“, der aus dem Brand im August 2003 resultiere.

Nach dem Feuer, das erhebliche Schäden verursacht hatte, sei eine „Wiederherstellung unterlassen“ worden.

Die Noch-Eigentümer wollen wohl nicht nur den Pächter loswerden, sondern auch die Immobilie – und zwar endgültig. Bisher ist nur der so genannte „schuldrechtliche Teil“ des Verkaufs an einen Berliner Investor vollzogen, den neuen Besitzer, der noch nicht Eigentümer ist. Was fehlt, ist die entsprechende Eintragung ins Grundbuch - der „dingliche“ Part, wie Juristen sagen.

Erst danach ist das Geschäft wirklich unter Dach und Fach gebracht.